

Information zum Anschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Seit dem 01.01.2024 gelten für die Inbetriebnahme von Anlagen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) neue Bedingungen. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG sind die nachfolgend aufgeführten Anlagen, wenn diese eine Leistung $\geq 4,2$ kW aufweisen:

- Private Ladepunkte (Wallboxen)
- Wärmepumpen inklusiver der elektrischen Zusatzheizung
- Klimageräte zur Raumkühlung
- Stromspeicher

Voraussetzung für die Inbetriebnahme dieser Anlagen ist die Gewährleistung der Steuerbarkeit der Anlagen. Die Steuerung der o.g. Anlagen übernimmt eine vom Messstellenbetreiber eingebaute Steuerbox. Da diese Steuerboxen zum gegenwärtigen Zeitpunkt am Markt noch nicht verfügbar sind, erfolgt eine Inbetriebnahme der Anlagen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nur unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

- 1.) Der Anlagenbetreibende rüstet die erforderlichen technischen Anpassungen seiner Anlage zur Steuerbarkeit gemäß § 14a EnWG nach.
- 2.) Die technischen Anpassungen der Anlage sind ab Bekanntgabe der Anforderungen durch die Energieversorgung Halle Netz GmbH in einem Zeitraum von 3 Monaten umzusetzen. Hierfür können für den Kunden zusätzliche Kosten durch das beauftragte Elektroinstallationsunternehmen anfallen.
- 3.) Die Verbindung zwischen der Steuerbox des Messstellenbetreibers und der steuerbaren Verbrauchseinrichtung des Kunden erfolgt über ein Steuerkabel. Je nach technischen Voraussetzungen der verwendeten Geräte kann das über potentialfreie Kontakte oder über eine digitale Schnittstelle erfolgen. Um für beide Anwendungsfälle gewappnet zu sein, empfiehlt die Energieversorgung Halle Netz GmbH die Verlegung von je einem Kabel NYM 5x1,5 mm² oder 7 x 1,5 mm² und einem Netzwerkkabel, das mindestens die Anforderungen der Kategorie 5 (Cat 5) erfüllt, von der steuerbaren Verbrauchseinrichtung bis zum anlagenseitigen Anschlussraum des Zählerschranks.
- 4.) Sind in der Installationsanlage mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG vorhanden, ist der Einsatz eines Energie-Management-System (EMS) wahrscheinlich. Dieses ist durch den Errichter der Anlage zu installieren. Die unter Pkt. 3 genannten Steuerkabel sind dann vom anlagenseitigen Anschlussraum zum EMS zu verlegen.
- 5.) Für den Fall einer nicht fristgemäßen Nachrüstung der vorgenannten Anforderungen, behält sich die Energieversorgung Halle Netz GmbH vor, die Anlage wieder außer Betrieb zu nehmen.